

GLASHÜTTEN MAGAZIN

Nachrichten aus den Ortsteilen Glashütten, Schloßborn und Oberems

Auftragsbestätigung / Anzeigendirektbuchung

Verbindliche Buchung (bitte komplett ausfüllen)

**FRÜHBUCHER bis 31.12.2018
erhalten 10% auf den Grundpreis!**

Anzeigenformate	Preise 4c Satzspiegel	Ausgabe 01	Ausgabe 02	Ausgabe 03	Ausgabe 04	Zwischen- summe ohne Rabatte	GVG Mitglieds- rabatt 5% ** auf Basispreis	Zwischen- summe nach Abzug GVG Rabatt	Malstaffel-Rabatt bei Schaltung des- selben Anzeigenformates und Motives in mehreren Ausgaben in Folge, auf Auftragswert: 2x = 2% ** 3x = 3% ** 4x = 4% **	Endpreis per Ausgabe
Feld „Ausgabe“ mit „W“, falls ihre Anzeige wiederholt werden soll, „N“ bei neuer Anzeige.									Malstaffel-Rabatt	Endpreis
1/1 Seite: U2, U3	€ 730,00						- € 36,50		-14,50 - 22,- -29,-	
1/1 Seite: U4*	€ 860,00						- € 43,00		-17,- - 26,- -34,-	
1/1 Seite: Innenteil	€ 600,00						- € 30,00		-12,- - 18,- -24,-	
1/2 Seite quer	€ 300,00						- € 15,00		-6,- - 9,- -12,-	
1/3 Seite hoch	€ 205,00						- € 10,00		-4,- - 6,- -8,-	
1/3 Seite quer	€ 205,00						- € 10,00		-4,- - 6,- -8,-	
1/4 Seite hoch	€ 150,00						- € 7,50		-3,- - 4,50,- -6,-	
1/4 Seite quer	€ 150,00						- € 7,50		-3,- - 4,50,- -6,-	
1/8 Seite	€ 80,00						- € 4,00		-1,50,- - 2,40 -3,-	
Link zu Ihrer Website:									Gesamt € netto:	

*Die U4 kann im Anschnitt gebucht werden: 210 x 297 + 3 mm Beschnitt rundum.
**Gerundet.

Frühbucher bis 31.12.2018 abzgl.
10% auf den Anzeigengrundpreis.
Bitte einfach ankreuzen:

Auftraggeber:

Unternehmen _____

Straße _____

Inhaber _____

PLZ _____

Ansprechpartner _____

Ort _____

Abteilung _____

Telefon _____

E-Mail _____

Fax _____

Ort / Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Bitte senden Sie die ausgefüllte Auftragsbestätigung per e-mail an: media@glashuetten-magazin.de. Anschließend erhalten Sie von uns eine Buchungsbestätigung. Sollte dies einmal nicht geschehen, so fragen Sie bitte nach.

Nach Erscheinen der gebuchten Ausgabe senden wir Ihnen zusammen mit der Rechnung ein Belegexemplar.

Wir versenden in regelmässigen Abständen Newsletter. Sollten Sie diese nicht erhalten wollen, so geben Sie uns bitte kurz per e-mail Bescheid. Wir nehmen Sie dann selbstverständlich gerne aus dem Verteiler.

Wir bedanken uns für Ihren Auftrag.

Anzeigenbuchungen bitte an: media@glashuetten-magazin.de | Anzeigen bitte an: grafik@glashuetten-magazin.de

Herausgeber: Gewerbeverein Glashütten e. V. (GVG), c/o Pascal Kulcsar, Mühlweg 16A, 61479 Glashütten

Redaktion: PR Spezial, Mathias Freiherr von Bredow, bredow@pr-spezial.de, Am Steinbruch 5, 61479 Glashütten

Grafik: becker design&communication, Anna-Nina Becker, anb@becker-design.com, Im Hirschgarten 2, 61479 Glashütten

GLASHÜTTEN MAGAZIN

Nachrichten aus den Ortsteilen Glashütten, Schloßborn und Oberems

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.01.2015

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen dem Gewerbeverein Glashütten e.V. (GVG) und dem Auftraggeber über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder anderer Werbemittel (nachfolgend insgesamt als „Anzeige“ bezeichnet) eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten (nachfolgend insgesamt als „Werbungtreibende“ bezeichnet) im GLASHÜTTEN MAGAZIN zum Zweck der Verbreitung. Für die Abwicklung eines Anzeigenauftrages sind ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden auch dann keine Anwendung, wenn der GVG im Einzelfall nicht widerspricht.
2. Ein „Abschluss“ ist ein Vertrag über die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen unter Beachtung der dem Werbungtreibenden gemäß Preisliste zu gewährenden Rabatte, wobei die jeweiligen Veröffentlichungen auf Abruf des Auftraggebers erfolgen. Rabatte werden nicht gewährt für Unternehmen, deren Geschäftszweck unter anderem darin besteht, für verschiedene Werbungtreibende Anzeigenaufträge zu erteilen, um eine gemeinsame Rabattierung zu beanspruchen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Werden einzelne oder mehrere Abrufe eines Abschlusses aus Umständen nicht erfüllt, die der GVG nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber der GVG, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, die Differenz zwischen dem gewährtem und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass zu erstatten. Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahres entsprechenden Nachlass.
4. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die nur in bestimmten Heftnummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig bei dem GVG eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
5. Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom GVG mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
- 6.1 Der GVG behält sich ohne Anerkennung einer Prüfungspflicht vor, Anzeigen und Sonderinsertionen – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – abzulehnen, insbesondere wenn - deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder / - deren Veröffentlichung für den GVG und/ oder den Herausgeber u.a. wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist oder wenn / - Anzeigen Werbung Dritter oder für Dritte enthalten oder / - der Inhalt der Anzeige gegen die GVG Verhaltens- und Handlungsprinzipien verstößt.
- 6.2 Aufträge für andere Werbemittel sind für den GVG erst nach Vorlage des Musters und dessen Billigung bindend, sofern das Muster mit dem Werbemittel in Format, Inhalt und Gestaltung 100% identisch ist. Soweit der GVG von seinem Ablehnungsrecht bezüglich solcher Werbemittel, die Werbung Dritter oder für Dritte enthalten (Verbundwerbung), keinen Gebrauch macht, bedürfen diese in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Annahmeerklärung des GVG. Diese berechtigt den GVG zur Erhebung eines Verbundaufschlages. Die Ablehnung einer Anzeige oder eines anderen Werbemittels wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- 7.1 Für die rechtzeitige Lieferung und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckunterlagen oder anderer Werbemittel ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Kosten des GVG für vom Auftraggeber gewünschte oder veranlasste Änderungen der Druckvorlagen hat der Auftraggeber ebenso zu tragen wie solche Mehrkosten, die durch nicht eingehaltene Termine bei Anzeigenanlieferungen oder sonstigen für die Anzeigendrucklegung benötigte Informationen entstehen. Vereinbart ist die für den belegten Titel nach Maßgabe der Angaben in der Preisliste sowie in der Auftragsbestätigung übliche Beschaffenheit der Anzeigen im Rahmen der durch die Druckunterlagen und der von der Druckerei eingesetzten Technik gegebenen Möglichkeiten.
- 7.2 Für elektronisch übermittelte Druckvorlagen erhält der Auftraggeber eine Eingangsbestätigung. Sollte der Auftraggeber diese nicht erhalten, gilt die Anzeige als nicht zugestellt. Der GVG übernimmt hierfür keinerlei Haftung.
8. Druckunterlagen werden nur auf besondere schriftliche Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Druckunterlagen endet drei Monate nach der erstmaligen Veröffentlichung der Anzeige oder des anderen Werbemittels.
9. Entspricht die Veröffentlichung der Anzeige nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit bzw. Leistung, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung des anderen Werbemittels, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige oder des anderen Werbemittels beeinträchtigt wurde. GVG hat das Recht, eine Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung zu verweigern, wenn diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht, oder / - diese für den GVG nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Lässt der GVG eine ihr für die Ersatzanzeige oder die Veröffentlichung des anderen Werbemittels gesetzte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige/Ersatzveröffentlichung erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rücktritt von dem Auftrag. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige oder eines anderen Werbemittels ist der Rücktritt von dem Auftrag jedoch ausgeschlossen. Der GVG haftet bei grober Fahrlässigkeit beschränkt. Im kaufmännischen Verkehr auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der GVG nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In solchen Fällen ist die Haftung auf den typisch vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der GVG nach den gesetzlichen Vorschriften. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung geltend gemacht werden. Reklamationen bei nicht offensichtlichen Mängeln müssen binnen eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Alle gegen den GVG gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.
10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. GVG berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihr bis zum Anzeigenschluss oder innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
11. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall schriftlich eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
12. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankübliche Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. GVG kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist GVG berechtigt, auch während der Laufzeit eines Abschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages zum Anzeigenschlusstermin und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
13. Der GVG liefert auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seiner Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des GVG über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
14. Erfüllungsort ist der Sitz des GVG. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlichrechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des GVG. Soweit Ansprüche des GVG nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des GVG vereinbart.
15. Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des GVG zu halten.
16. Eine Änderung der Anzeigenpreisliste gilt ab Inkrafttreten auch für laufende Aufträge. Dies gilt gegenüber Nicht-Kaufleuten nicht bei Aufträgen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss abgewickelt werden sollen.
17. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der zugelierten Werbemittel. Er stellt den GVG im Rahmen des Anzeigenauftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund presserechtlicher Vorschriften entstehen können. Bei Veröffentlichung von Gegendarstellungen bestimmen sich die zu ersetzenden Kosten nach Maßgabe des Anzeigentarifs. Ferner wird der GVG von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den GVG nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen. Der Auftraggeber überträgt dem GVG sämtliche für die Nutzung der Werbung in Print- und Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen.
18. Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, illegalem Arbeitskampf, rechtswidriger Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen – sowohl beim GVG als auch in fremden Betrieben, derer sich der GVG zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient – hat der GVG Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das GLASHÜTTEN MAGAZIN mit 80% der im Durchschnitt der letzten vier Quartale verkauften oder auf andere Weise zugesicherten Auflage vom GVG ausgeliefert worden ist. Bei geringen Auslieferungen des GVG wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die zugesicherte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht. Auflagenminderungen aus Gründen von Satz 1 bleiben im Rahmen von Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberücksichtigt.
19. Advertorials sind fremd produzierte Teile, die sich in Form und Aufmachung (in Typografie, grafischen Elementen, Farbigkeit, Spaltigkeit) deutlich von den redaktionellen Teilen unterscheiden. Sie enthalten Text und Werbung Dritter. Sie sind grundsätzlich mit einem eigenen Impressum zu versehen. Das Advertorial kann durch den GVG mit dem Wort „Anzeige“ ohne Rücksprache gekennzeichnet werden. Der GVG behält sich die Veröffentlichung nach Vorlage eines verbindlichen Musters vor sowie das Recht, bei besonderen Publikationen Sonderpreise festzusetzen. Dem GVG ist das Advertorial spätestens 10 Werktage vor Druckunterlagenschluss zur Prüfung und Billigung vorzulegen.

Anzeigenbuchungen bitte an: media@glashuetten-magazin.de | Anzeigen bitte an: grafik@glashuetten-magazin.de

Herausgeber: Gewerbeverein Glashütten e. V. (GVG), c/o Pascal Kulcsar, Mühlweg 16A, 61479 Glashütten

Redaktion: PR Spezial, Mathias Freiherr von Bredow, bredow@pr-spezial.de, Am Steinbruch 5, 61479 Glashütten

Grafik: becker design&communication, Anna-Nina Becker, anb@becker-design.com, Im Hirschgarten 2, 61479 Glashütten